

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Wiedereinreise der Fena Özmen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann und aufgrund welcher Umstände die rechtmäßig abgelehnte und abgeschobene Asylbewerberin Fena Ö. eine zunächst auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten hat;
2. ob und falls ja, zu welchem Zeitpunkt und von wem im Falle der Fena Ö. gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts ein formal korrekter Antrag auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung gestellt wurde;
3. falls ja, auf welche Zeitdauer die Frist im Fall Ö. festgesetzt wurde;
4. welche Kriterien für die Bemessung der Frist herangezogen werden, wo diese festgelegt sind und mitzuteilen, ob die teilweise oder vollständige Begleichung der den Steuerzahlern in Deutschland entstandenen Abschiebungskosten eines dieser Kriterien sind;
5. falls im o. g. Fall kein formal korrekter Antrag auf Befristung gestellt wurde, aufzuzeigen, warum Frau Ö. dennoch eine Aufenthaltsberechtigung erhalten hat;
6. ob den zuständigen Behörden der Wohnsitz o.g. Person bekannt ist;

7. falls ja, darzustellen, was von den zuständigen Behörden bereits getan oder eingeleitet wurde bzw. was getan oder eingeleitet werden wird, um nach Aufhebung der Einreisesperre und der erfolgten Wiedereinreise o.g. Person, die bis heute nicht gezahlten Kosten für deren Abschiebung in Höhe von 11 316,18 DM zuzüglich der zwischenzeitlich angefallenen Zinsen beizutreiben;
8. ob und wann die Forderungen nach Begleichung der entstandenen Abschiebungskosten durch den Schübling verjähren bzw. unter welchen Umständen die Verjährungsfrist ggf. unterbrochen werden kann.

13. 09. 99

König, Deuschle, Herbricht
und Fraktion

Begründung

Die rechtmäßig abgelehnte und abgeschobene Asylbewerberin Fena Ö. hat bis zum heutigen Tag die der Allgemeinheit der Steuerzahler durch ihr rechtswidriges Tun entstandenen Kosten der deshalb notwendig gewordenen zwangsweisen Abschiebung nicht bezahlt, obwohl sie hierzu dem Gesetz nach verpflichtet ist. Dennoch haben ihr die zuständigen Behörden im Land nicht nur die Wiedereinreise mit einem Touristenvisum ermöglicht, sondern nun auch eine auf zunächst zwei Jahre beschränkte Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die Beitreibung der Abschiebungskosten von Frau Ö. ist jedoch immer noch nicht veranlasst worden. Aus diesem Tatbestand ergeben sich zahlreiche weitere Fragen, insbesondere um die extensive Auslegung des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts durch die zuständigen Behörden. Durch die aufgrund massiver Einflussnahme von Medien, Bürgerinitiativen und Parteien erfolgreich betriebene Rückkehr einer eines kriminellen Deliktes überführten und daher abgeschobenen Asylbewerberin steht zu befürchten, daß mit dieser Entscheidung ein Präzedenzfall für Nachahmer geschaffen worden ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 Nr. 4–13/Özmen, Fena/97 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Frau Özmen wurde am 22. Juli 1999 nach erfolgter Eheschließung mit einem in Deutschland lebenden Asylberechtigten eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Zuvor war sie legal mit einem Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs in das Bundesgebiet eingereist.

Zu 2. bis 5.:

Der Anwalt von Frau Özmen hatte mit Schreiben vom 11. Juli 1997 die Befristung der Abschiebungswirkung für seine Mandantin beantragt. Die Entscheidung, die Befristung ab dem 22. März 1999 auszusprechen, erfolgte in Ausführung des im Rahmen des Petitionsverfahrens ergangenen Landtagsbe-

schlusses vom 11. Februar 1998 (Petition 12/2075, Drucksache 12/2352). Die darin genannten Voraussetzungen sind eingehalten. Gemäß dem genannten Landtagsbeschluss war die Begleichung der Abschiebungskosten kein Kriterium für die Befristungsentscheidung.

Zu 6. bis 8.:

Der Wohnsitz der Betroffenen ist den zuständigen Behörden bekannt.

Frau Özmen wurde mit Bescheid vom 11. Mai 1999 verpflichtet, die anlässlich ihrer Abschiebung entstandenen Abschiebungskosten zu erstatten. Gegen diese Entscheidung ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Ansprüche wegen Abschiebungskosten verjähren sechs Jahre nach Fälligkeit. In § 20 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes ist allgemein geregelt, welche Umstände zur Unterbrechung der Verjährung führen. Danach wird die Verjährung unter anderem durch schriftliche Zahlungsaufforderung und durch Vollstreckungsmaßnahmen unterbrochen. Außerdem ist die Verjährung unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält. Die Wirkung der Unterbrechung besteht darin, dass mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, eine neue Verjährung beginnt.

Dr. Schäuble
Innenminister